

IMPACT INVESTING:

Grundsätze des Impact Managements



Das vorliegende Dokument stellt weder eine Rechts- oder Anlageberatung dar, noch ist es als Empfehlung zur Eignung von Impact Investing: *Grundsätze des Impact Managements* (der Grundsätze) für Ihre Zwecke aufzufassen. Wenden Sie sich daher an Ihre eigenen Berater, bevor Sie eine Entscheidung über die Übernahme der bzw. die Ausrichtung auf die Grundsätze treffen oder hierin beschriebene Meldungen oder Erklärungen veröffentlichen, mit denen Sie treuhänderischen, vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

BESTIMMTE RECHTE VORBEHALTEN

Der Inhalt des vorliegenden Dokuments ist urheberrechtlich geschützt und wurde von Mitarbeitern der International Finance Corporation/der Weltbank sowie auf Basis externer Beiträge erstellt. Die im vorliegenden Dokument präsentierten Ergebnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen entsprechen nicht notwendigerweise der Sichtweise der Führungsebene der International Finance Corporation/der Weltbank bzw. der von diesen vertretenen Regierungen. Grenzen, Farben, Bezeichnungen und weitere in der Karte im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen stellen keine Aussage der International Finance Corporation/der Weltbank über den rechtlichen Status eines Gebiets oder die Anerkennung entsprechender Grenzen dar. Die International Finance Corporation/die Weltbank gewährleisten nicht die Fehlerfreiheit, Verlässlichkeit oder Vollständigkeit der Inhalte des vorliegenden Dokuments bzw. der in diesem enthaltenen Schlussfolgerungen oder Urteile und übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für Auslassungen oder Fehler (einschließlich typografischer und technischer Fehler) in den Inhalten sowie für Folgen, die sich aus der Nutzung der Inhalte ergeben.

Die Inhalte des vorliegenden Dokuments dienen ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken und dürfen nicht als Rechts-, Wertpapier- oder Anlageberatung, Bewertung der Eignung einer Investition oder als Aufforderung in irgendeiner Form aufgefasst werden. Die International Finance Corporation/die Weltbank oder mit diesen verbundene Organisationen haben u. U. in bestimmte Unternehmen und Parteien (einschließlich der hierin genannten) investiert, sind beratend für diese tätig, stellen ihnen anderweitige Dienstleistungen bereit oder haben ein sonstiges finanzielles Interesse an diesen.

Das vorliegende Dokument enthält u. U. Inhalte, die von Dritten bereitgestellt wurden, darunter Links und Inhalte von Websites und Publikationen Dritter. Die International Finance Corporation/die Weltbank übernehmen keinerlei Haftung für die Fehlerfreiheit von Informationen, die von Dritten stammen, oder für verlinkte Inhalte, die auf Websites von Dritten verfügbar sind. Inhalte derartiger Websites Dritter oder anderer vergleichbarer Publikationen werden nicht durch Verweis Teil des vorliegenden Dokuments. Die Nennung von Links oder Inhalten Dritter impliziert keine Billigung durch die International Finance Corporation/die Weltbank oder ein anderes Mitglied der Weltbankgruppe. Alle im vorliegenden Dokument enthaltenen Aussagen und/oder Meinungen stellen lediglich die Meinungen der äussernden natürlichen oder juristischen Person dar und entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der International Finance Corporation/der Weltbank.

Keine hierin enthaltene Bestimmung ist als Einschränkung von Vorrechten und Befreiungen der International Finance Corporation/der Weltbank oder als ein entsprechender Verzicht auszulegen. Die Vorrechte und Befreiungen bleiben vollständig und explizit vorbehalten.

RECHTE UND BERECHTIGUNGEN

Dieses Dokument unterliegt der CC BY-NC-ND 3.0 IGO-Lizenz (Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 3.0 IGO) <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/>. Die CC BY-NC-ND 3.0 IGO-Lizenz gewährt das unentgeltliche Recht, das vorliegende Dokument zu kopieren, zu verbreiten und zu übertragen (auch zu gewerblichen Zwecken), solange die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

NAMENSNENNUNG

Sie müssen den Urheber nennen und auf die Lizenz verweisen. Sie dürfen keine Änderungen am vorliegenden Dokument vornehmen und nicht den Eindruck erwecken, dass die International Finance Corporation/die Weltbank für Sie bzw. die Verwendung durch Sie wirbt.

KEINE GEWERBLICHEN ZWECKE

Das vorliegende Dokument darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

ÜBERSETZUNG

Fügen Sie neben der Namensnennung folgenden Disclaimer hinzu, wenn Sie das vorliegende Dokument übersetzen: Dieser Übersetzung stammt nicht von der International Finance Corporation/der Weltbank und stellt daher keine offizielle Übersetzung dieser Organisationen dar. Die International Finance Corporation/die Weltbank haften nicht für Übersetzungsfehler.

BEARBEITUNGEN

Bearbeitungen des vorliegenden Dokuments dürfen nicht in Umlauf gebracht werden.

KEINE WEITEREN EINSCHRÄNKUNGEN

Die in dieser Lizenz gewährten Rechte dürften weder durch rechtliche Bestimmungen noch durch technische Maßnahmen eingeschränkt werden.



FEBRUAR 2019

Creating Markets, Creating Opportunities

© 2019 International Finance Corporation/The World Bank

2121 Pennsylvania Avenue, N.W.

Washington, D.C. 20433

Internet: www.ifc.org

ZWECK

Die Grundsätze wurden von einer Gruppe von Anlegern, Managern und Investoren entwickelt und erläutern die Grundlagen von Investitionen in Unternehmen bzw. Organisationen, die zum Ziel haben, neben einer finanziellen Rendite auch messbare positive Auswirkungen auf die Gesellschaft^{1,2} oder die Umwelt² zu erzielen.

Impact Investments verfügen über ein enormes Potenzial im Hinblick auf den Beitrag zur Bewältigung von Herausforderungen wie die Beseitigung ökonomischer Ungerechtigkeiten, dem Zugang zu sauberem Wasser und Hygiene, der Produktivität der Landwirtschaft und dem Schutz natürlicher Ressourcen. Die Grundsätze bilden eine Referenz, anhand derer sich Impact-Management-Systeme von Fonds, Fondsmanagern und Anlageberatern bewerten lassen. Die Grundsätze basieren auf den sich stetig weiterentwickelnden Best Practices relevanter Anleger, Manager, Anlageberater sowie Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und werden ggf. regelmäßig überarbeitet. Anleger können die Grundsätze zur Ermittlung von Impact-Investment-Opportunitäten heranziehen und/oder anhand der Prinzipien sicherstellen, dass ihre Kapitalanlage angemessen verwaltet wird.

Die Grundsätze können von einzelnen Unternehmen, Geschäftszweigen oder Anlagefonds übernommen werden. Manager, die mehrere Investment-Strategien anbieten, können die Grundsätze für Kapitalanlagen nutzen, die als Impact-Investments vermarktet werden sollen. Manager und Anlageberater, die ausschließlich auf Impact Investments setzen, haben die Möglichkeit, die Grundsätze auf Unternehmens- oder Fondsmanagerebene zu übernehmen.

Die Grundsätze lassen sich in unterschiedliche Impact-Management-Systeme integrieren und sind für den Einsatz in einem breiten Spektrum von Organisationen und Fonds ausgelegt. Die Umsetzung der Grundsätze kann mithilfe einer Vielzahl von Instrumenten, Konzepten und Rahmenwerken zur Erfolgsmessung durchgeführt werden.

1 Zu den gesellschaftlichen Auswirkungen gehören auch wirtschaftliche Auswirkungen auf spezifische Gesellschaftsgruppen wie Einkommensschwache, Frauen usw.

2 Die positiven oder negativen Primär- und Sekundäreffekte einer Investition, direkt oder indirekt, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Definition übernommen vom Development Assistance Committee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC).

ÜBERSICHT

Impact Investing: *Grundsätze des Impact Managements* definiert einen End-to-End-Prozess. Der Prozess umfasst die Elemente Strategie, Strukturierung, Portfolio-Management, Exit und eine unabhängige Verifizierung. Die Grundsätze sind in fünf Kernelementen definiert, die jeweils eine Überschrift und eine kurze Erläuterung beinhalten. Gemeinsam formen die neun Grundsätze (siehe Abbildung 1 unten) in diesen fünf Kernelementen die wichtigsten Bausteine eines zuverlässigen Impact-Management-Systems.

Die Grundsätze beruhen auf zwei fundamentalen Konzepten: (1) Kernelemente eines zuverlässigen Impact-Management-Systems und (2) Transparenz hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze durch den Unterzeichner.

Im folgenden Text umfasst der Begriff

„Investition“ unter anderem Aktien, Schuldtitel, Credit Enhancements und Garantien. Der allgemeine Begriff „Manager“ bezieht sich auf den Vermögensverwalter, den Komplementär des Fonds oder die Institution, die für die Verwaltung von wirkungsorientierten Investitionen verantwortlich ist. Der Begriff „jede Investition“ kann sich auch auf ein Programm von Investitionen beziehen. „Beteiligungsnehmer“ bezeichnet den Empfänger der Mittel vom Manager. Der Empfänger kann z. B. ein Unternehmen oder eine Organisation, ein Fonds oder ein anderer Finanzintermediär sein.

ABBILDUNG 1
IMPACT INVESTING: GRUNDSÄTZE DES IMPACT MANagements



DIE GRUNDSÄTZE

GRUNDSATZ 1:

Strategische Wirkungsziele definieren, die mit der Investitionsstrategie in Einklang stehen.

Der Manager definiert die angestrebten strategischen Wirkungsziele für das Portfolio bzw. den Fonds, mit denen sich messbare positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt erzielen lassen und die im Einklang mit den Sustainable Development Goals (SDGs) oder anderen allgemein anerkannten Zielen stehen. Dabei müssen die vom Manager angestrebten Wirkungsziele nicht zwangsläufig auch vom Beteiligungsnehmer bzw. Investitionsempfänger verfolgt werden. Der Manager muss sicherstellen, dass Wirkungsziele und Investitionsstrategie aufeinander abgestimmt sind; dass die Investitionsstrategie mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zum Erreichen der Wirkungsziele führt und dass der Umfang und/oder die Intensität der angestrebten Wirkung der Größe des Investitionsportfolios angemessen ist.

GRUNDSATZ 2:

Steuerung der strategischen Wirkungen auf Portfoliobasis.

Der Manager muss über einen Prozess zur Steuerung der strategischen Wirkungen auf Portfoliobasis verfügen. Ziel des Prozesses ist die Bestimmung und Überwachung der Wirkungsperformance des gesamten Portfolios. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wirkung der einzelnen Investitionen im Portfolio unterschiedlich ausfallen kann. Der Manager muss im Rahmen des Prozesses berücksichtigen, inwiefern Leistungsanreize für die Mitarbeiter neben der finanziellen Performance auch auf das Erreichen der Wirkungsziele ausgerichtet werden sollten.

GRUNDSATZ 3:

Den Beitrag des Managers zur Erreichung der Wirkung nachweisen.

Der Manager muss seinen Beitrag zum Erzielen der angestrebten Wirkung für die einzelnen Investitionen bestimmen können und diese dokumentieren. Beiträge können durch einen oder mehrere finanzielle oder nicht-finanzielle Wege erfolgen.³ Die Dokumentation muss begrifflich klar gehalten sein und möglichst umfassende Belege enthalten.

³ Beispiele für mögliche Bereiche: Optimierung der Kapitalkosten, aktives Shareholder-Engagement, spezifische finanzielle Strukturierung, Angebot innovativer Finanzinstrumente, Unterstützung bei der Mobilisierung weiterer Ressourcen, Schaffung langfristiger, vertrauensvoller Partnerschaften, technische bzw. ökonomische Beratung oder Kapazitätsaufbau beim Investitionsempfänger und/oder Unterstützung des Investitionsempfängers beim Erreichen höherer betrieblicher Standards.

GRUNDSATZ 4:

Die erwartete Wirkung jeder Investition basierend auf einem systematischen Ansatz bewerten.

Der Manager muss für jede Investition vorab deren konkretes positives Wirkpotenzial⁴ bestimmen und, wenn möglich, quantifizieren. Dieser Bestimmung muss ein geeignetes Rahmenwerk für die Messung der Ergebnisse zugrunde liegen, mit dem sich die folgenden entscheidenden Fragen beantworten lassen: (1) Was ist die angestrebte Wirkung? (2) Wen betrifft die angestrebte Wirkung? (3) Wie signifikant ist die angestrebte Wirkung?⁵ Zusätzlich muss der Manager die Wahrscheinlichkeit bestimmen, mit der das angestrebte Ziel erreicht wird. Bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit ermittelt der Manager signifikante Risikofaktoren, die dazu führen können, dass die erreichte Wirkung von den Voraberwartungen abweicht.

Das Wirkungspotenzial muss dabei vom Manager in evidenzbasierter Form an den jeweiligen regionalen Herausforderungen kontextualisiert und bewertet werden. Außerdem muss der Manager Opportunitäten zur Erhöhung der Wirkung der Investition abwägen. Wenn möglich, und wo mit Blick auf die Investitionsstrategie relevant, kann der Manager auch indirekte und systemische Wirkungen in Betracht ziehen. Die Indikatoren müssen so weit wie möglich Branchenstandards⁶ und Best Practices⁷ entsprechen.

GRUNDSATZ 5:

Einschätzung, Behebung, Überwachung und Steuerung potenzieller negativer Wirkungen der einzelnen Investitionen.

Der Manager muss für jede Investition im Rahmen eines systematischen und dokumentierten Prozesses ESG-Risiken (Environmental, Social and Governance)⁸ identifizieren und vermeiden bzw., wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, eingrenzen und kontrollieren. Wo angemessen, muss der Manager gemeinsam mit dem Beteiligungsnehmer bzw. Investitionsempfänger mögliche Lücken in den Systemen, Prozessen und Standards des Investitionsempfängers beseitigen und hierbei einem Ansatz folgen, der sich an internationalen branchenüblichen Verfahren orientiert.⁹ Im Rahmen des Portfolio-Managements muss der Manager die ESG-Risiken der Investitionsempfänger im Blick behalten und ggf. in Zusammenarbeit mit diesen Lücken schließen und auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren.

4 Der Schwerpunkt muss auf den wesentlichen gesellschaftlichen und umweltspezifischen Wirkungen der Investition liegen. Die in Grundsatz 4 ermittelten Wirkungen können auch positive ESG-Effekte der Investition umfassen.

5 Übernommen vom Impact Management Project (www.impactmanagementproject.com).

6 Beispiele für Branchenindikatorenstandards umfassen HIPSO (<https://indicators.iftpartnership.org/about/>), IRIS (iris.thegiin.org), GIIRS (<http://b-analytics.net/giirs-funds>), GRI (www.globalreporting.org/Pages/default.aspx) und SASB (www.sasb.org).

7 Internationale Best-Practice-Indikatoren sind u. a. SMART (Specific, Measurable, Attainable, Relevant, and Timely) und SPICED (Subjective, Participatory, Interpreted & communicable, Cross-checked, Empowering, and Diverse & disaggregated).

8 Gutes ESG-Management hat u. U. positive Wirkungen, die möglicherweise den vom Manager angestrebten Primärwirkungen entsprechen. Die positiven Wirkungen in Zusammenhang mit ESG müssen direkt im oder zusätzlich zu dem in den Grundsätzen 4 und 6 beschriebenen Impact-Management-System gemessen und gesteuert werden.

9 Beispiele für anerkannte internationale branchenweite Verfahren sind: die Performance-Standards der IFC (www.ifc.org/performance-standards), die Corporate Governance-Methode der IFC (www.ifc.org/cgmethodology), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (www.unglobalcompact.org/library/2) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (<http://mneguidelines.oecd.org/themes/human-rights.htm>).

GRUNDSATZ 6:

Den Fortschritt jeder Investition bei der Erzielung von Wirkungen im Vergleich zu den Erwartungen überwachen und entsprechend reagieren.

Der Manager muss den Bewertungsrahmen für die Ergebnismessung (auf den in Prinzip 4 verwiesen wird) verwenden, um den Fortschritt bei der Erreichung positiver Wirkungen im Vergleich zu den erwarteten Wirkungen für jede Investition zu überwachen. Der Fortschritt wird anhand eines vordefinierten Prozesses für den Austausch von Leistungsdaten mit dem Beteiligungsnehmer bzw. Investitionsempfänger überwacht. Darin wird so weit wie möglich Folgendes dargelegt: wie oft Daten erhoben werden, die Methode der Datenerhebung, die Datenquellen, die Verantwortlichkeiten für die Datenerhebung und wie und an wen die Daten gemeldet werden. Wenn die Überwachung darauf hinweist, dass die Investition voraussichtlich nicht mehr die beabsichtigten Wirkungen erreichen wird, muss der Manager versuchen, geeignete Maßnahmen¹⁰ zu ergreifen. Der Manager soll außerdem den Bewertungsrahmen für die Ergebnismessung dafür nutzen, die Outcomes¹¹ der Investition zu erfassen.

GRUNDSATZ 7:

Durchführung von Exits unter Beachtung des Effekts auf die langfristige Wirkung.

Bei der Durchführung eines Exits¹² muss der Manager nach Treu und Glauben und unter Einhaltung seiner treuhänderischen Pflichten den Effekt von Zeitpunkt, Struktur und Verfahren des Exits auf die Nachhaltigkeit der Wirkungen berücksichtigen.

GRUNDSATZ 8:

Entscheidungen und Prozesse auf der Grundlage der erreichten Wirkungen und der gewonnenen Erkenntnisse überprüfen, dokumentieren und verbessern.

Der Manager muss die Wirkungsperformance der einzelnen Investitionen überprüfen und dokumentieren, die erwartete und die tatsächliche Wirkung, sowie andere positive und negative Wirkungen vergleichen und die Ergebnisse zur Optimierung operationeller und strategischer Investitionsentscheidungen sowie von Managementprozessen verwenden.

10 Mögliche Maßnahmen umfassen die aktive Zusammenarbeit mit dem Investitionsempfänger, frühzeitige Veräußerung, die Anpassung von Indikatoren/Erwartungen aufgrund signifikanter, unvorhergesehener und geänderter Umstände sowie andere angemessene Maßnahmen zur Optimierung der erwarteten Wirkungsperformance des Portfolios.

11 Bei den Ergebnissen handelt es sich um kurzfristige und langfristige Effekte der Outputs einer Investition. Die Outputs wiederum sind die Produktions- und Investitionsgüter und Dienstleistungen, die sich aus der Investition ergeben.
Übernommen vom OECD-DAC (www.oecd.org/dac)

12 Hierzu gehören beispielsweise Verbindlichkeiten, Eigenkapital und Anleihenverkäufe. Ausgeschlossen sind dagegen selbstliquidierende und fällig werdende Instrumente.

GRUNDSATZ 9:

Öffentliche Bekanntmachung der Einhaltung der Grundsätze und Gewährleistung einer regelmäßigen unabhängigen Prüfung¹³ der Einhaltung.

Der Manager muss jährlich die Übereinstimmung seines Impact-Management-Systems mit den Grundsätzen offenlegen und die Einhaltung regelmäßig von unabhängiger Stelle prüfen lassen. Auch die Ergebnisse des Prüfberichts sind zu veröffentlichen. Diese Offenlegungen unterliegen treuhänderischen und regulatorischen Vorgaben.

¹³ Die unabhängige Prüfung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, u. a. im Rahmen einer Buchprüfung, durch einen unabhängigen internen Ausschuss zur Wirkungseinschätzung oder durch eine Evaluierung der Portfolio-/Fonds-Performance. Die Häufigkeit und die Komplexität der Prüfung orientieren sich an deren Kosten, der relativen Größe des jeweiligen Fonds/der jeweiligen Einrichtung und der erforderlichen Vertraulichkeit.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Environmental, Social & Governance (ESG)

ESG bezeichnet die drei wichtigsten Faktoren zur Messung von Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Wirkung von Investitionen: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Faktor Umwelt (Environmental) misst die Stellung des Unternehmens im Bereich Umweltschutz. Der Faktor Soziales (Social) beschreibt die Beziehungen des Unternehmens zu Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Standortgemeinden. Unternehmensführung (Governance) umfasst die Führungsstrategie, Vergütung der Führungsebene, Audits, interne Kontrollen, Risiken, Gesellschafterrechte und Stakeholder Engagement.

Impact Investments

Impact Investments sind Investitionen in Unternehmen oder Organisationen mit der Absicht, neben einer finanziellen Rendite messbare, positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt zu erzielen.

Quelle:

Übernommen vom Global Impact Investing Network (GIIN)
<https://thegiin.org/>

Sustainable Development Goals (SDGs)

Die Sustainable Development Goals (SDGs) umfassen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sich die Vereinten Nationen 2015 gesetzt haben. Hierbei handelt es sich um einen universellen Aufruf, Armut zu beenden, die Umwelt zu schützen und zu gewährleisten, dass alle Menschen in Frieden und Wohlstand leben können.

Quelle:

Vereinte Nationen

<https://sustainabledevelopment.un.org/sdgs>

Februar 2019





DISCLAIMER:

Die Grundsätze sollen einen Rahmen für das Management und die Auswahl von Fonds für Impact Investment schaffen. Durch die Grundsätze erhalten weder natürliche noch juristische Personen irgendwelche Rechte oder Befähigungen. Die Übernahme und Umsetzung der Grundsätze durch Manager erfolgt auf freiwilliger Basis ohne Abhängigkeit von oder Regressansprüche gegenüber der International Finance Corporation, der Weltbankgruppe oder anderen Unterzeichnern. Für den Fall eines klaren Konflikts zwischen geltendem Recht bzw. entsprechenden Bestimmungen und den Empfehlungen der Grundsätze, gelten erstere.

www.impactprinciples.org